

sung bzw. ein vollendetes Unternehmensverbrechen und daher nach den einschlägigen Bestimmungen zu behandeln.

Schließlich darf mit der straflosen Äußerung, man wolle ein Verbrechen begehen, nicht die „Bedrohung mit einem Verbrechen“ nach § 241 StGB Verwechselt werden. Auch hier handelt es sich um eine verbrecherische Betätigung, die über eine bloße, nicht strafbare Äußerung verbrecherischer Absichten hinausgegangen ist.

Wird die Äußerung, ein Verbrechen begehen zu wollen, *mit einer Hetze* gegen die Deutsche Demokratische Republik, ihre Einrichtungen, Funktionäre oder Gesetze *verbunden*, so können die Tatbestände des Art. 6 der Verfassung oder der §§ 110ff., 125ff. StGB erfüllt sein.

E. DIE BÜRGERLICHEN LEHREN ÜBER VERSUCH UND VORBEREITUNG DES VERBRECHENS

Entsprechend den verschiedenen Klassenzielen, die die Bourgeoisie im Laufe ihrer Entwicklung von einer unterdrückten zu einer herrschenden Klasse verfolgte, nahm sie zu den Problemen des Versuchs und der Vorbereitung eines Verbrechens — also den Hauptfragen der Lehre von den Entwicklungsstadien des Verbrechens — eine unterschiedliche Haltung ein. Auch hier ist festzustellen, daß die Ideologen des fortschrittlichen Bürgertums bestrebt waren, eine Lehre von den Entwicklungsstadien des Verbrechens zu schaffen, die eine strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit ermöglichte. So bezeichnete Feuerbach die *Vollendung* als eine Verwirklichung des „Begriffs der im Gesetz vorausgesetzten Läsion“¹⁸ und unterschied von dieser die „*Unternehmung des Verbrechens*“ („conatus delinquendi im weitem Sinn“), worunter er die „*Endigung des Verbrechens* (perfectio criminis)“ — den heutigen beendeten Versuch eines Erfolgsverbrechens — und den „*Versuch* (conatus delinquendi im engeren Sinn)“ — den heutigen nicht beendeten Versuch — verstand. Dieser Versuch zerfällt nach Feuerbach in den „*nächsten Versuch*“, der in der Begehung derjenigen Handlung besteht, „deren Endigung den rechtswidrigen Effect hervorbringen mußte“, und in die *Vorbereitung des Verbrechens* (entfernter Versuch), d. h. in Handlungen, die „den Act der Vollendung des Verbrechens vorbereiteten“¹⁹.

Wie bei den Verbrechen überhaupt, so forderte Feuerbach auch bei den versuchten Verbrechen (zu denen nach seiner Systematik allerdings auch die Vorbereitungshandlungen gehörten) das Vorliegen einer „äußeren“ Handlung. Das Wesen des Versuchs sah er in der „äußeren Rechtswidrigkeit“ der Handlung. Diese sei nur gegeben, wenn die Handlung „das Recht verletzt oder gefährdet“. Dementsprechend verwarf er alle feudalen subjektivistischen Lehren über den

¹⁸ J. P. A. y. Feuerbach, Lehrbuch, 2. Auflage, § 51.

¹⁹ a. a. O., § 52.